

Abschrift der Ernennung der Commission über die Begräbnis in Rosenweiler.

Wir unterschriebene Deligirte der Ortschaften, welche Theilhaber der Bëith ha-kforos in Rosenweiler gelegen, sind, haben heute beschlossen eine Commission von fünf Mitglieder zu ernennen, welche beauftragt sein wie folgt:

1) Den Stand der Kasse zu untersuchen, den wirklichen Gabboim Rechnung abgeben und den Schluss der Rechnung mit dem Dato der Rechnunggehaltung in ihrem Archiv aufbewahren und alle existirende Bücher und Register zu Händen nehmen.

2) Alle Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, die Jahrgelder jedes Ortes bestimmen, die Bezahlungen, welche bei jeder Beerdigung gemacht werden müssen, bestimmen und sonst Alles, was Finanzwesen ist, zu besorgen.

3) Jede Reklamation, von welchem Inhalt sie sei, muss an die Commission gemacht werden.

4) Sonst alle Angelegenheiten des bëith-ha-kforos muss die Commission Alles besorgen.

5) Die Ernennung der Commission ist für die drei Jahr giltig, dann wird wieder zur Wahl geschritten. Die Mitglieder der aufzulösende Commission sind wieder wählbar. Die Commission muss bei ihrem Austreten an den Commissären der Ortschaften Rechnung ablegen und den Schluss der Rechnung muss die neu Commission in ihrem Archiv aufbewahren.

6) Die Mitglieder der Commission treten in alle Attributionen der bisherige Gabboim. Sie sind beauftragt die Kafronim zu beaufsichtigen und ihnen aille ihre Pflichten und Dienstleistungen vorzuschreiben und sie im Fall, dass sie sich auf einer Weise verfehlen, zu bestrafen.

7) Die Commission ist bevollmächtigt die Rückständigelder mit aller *rigueur* einzutreiben.

8) Herr Mëir Daniel von Mutzig bleibt Commissär.

Nach Stimmensammlung haben sich durch die Mehrheit der Stimmen befunden ernannt als Mitglieder der Commission:

- 1) Herr Bruno Bernhard von Mutzig.
- 2) Herr Salomon Mayr von Düttlenheim.
- 3) Herr Gottfried Mayr von Oberschöfolsheim.
- 4) Herr Lasar Levy von Obernay.
- 5) Herr Joachim Levy von Niedernay.

Verfertigt in fünf Doppel, Mutzig, Sonntag, den 7. Ijar 5596 oder den 24. April 1836.

Unterschrieben: Naftoli Nieder Enheim, Joseph ben Jizchoq, Sissel Kätzelze, Menachem ben Nathan Katz, Ahron Dreifus, Elie ben Mëir, Salomon Mëir, Michel Levy, Libman Weil, Geoffroi Mëir, Mëir, Lasar Levy, Joachim Levy, Bruno Bernhard, Abraham Levy.

Gegenwärtiges Buch soll zu dem Hauptbuch der Verwaltung über das israelitische Begräbnis in Rosenweiler dienen. Bekräftigt von den Mitgliedern der Commission.

Wir haben mehrere Untersuchungen gemacht, um den Ursprung des Begräbnis in Rosenweiler zu finden und haben nichts als Folgendes in einem alten Buch gefunden:

Beseh ha-schaar zaddiqim jowauu wau. (Par cette porte entreront les justes.)

Ceci est le livre de la Communauté des saintes associations et des personnes charitables parmi les enfants d'Israël qui ont été enterrés dans la terre sainte de la Communauté de Rosenweiler, c'est-à-dire qu'après la mort du père de Joqeb de Rosenweiler tous ont été inscrits dans ce livre. Fait le vendredi, 19 Adar I 514 (1754). Todros Rosenweiler. [Traduit de l'hébreu].

Und jener Pinkas [registre] fängt an Abraham Jungholtz, das ist das erste Këifer in jenem Pinkas, folgt oben an Rosenweiler, wo der neue Stein anfängt, wo von destwegen gemacht ist worden. —

Journal.

Nachdem der Vorsteher des israelitischen Begräbnis Meïr Daniel in Mutzig durch ein Circularschreiben alle Commissär versammeln liess, welche Antheil an dem Begräbnis haben, sind sie auch erschienen alhier zu Mutzig in dem Gemeinen-haus und haben Folgendes beschlossen.

Sie haben eine Commission aus fünf Mitglieder bestehend ernannt nämlich:

- Joachim Levy, Rabbin à Niedernay.
- Bruno Bernhard, commissaire à Mutzig.
- G. Mayr, commissaire, Oberschaeffolsheim.
- Salomon Mayr à Düttlenheim.
- Lassare Lévy, commissaire à Obernay.

So haben sie beschlossen und bekräftigt den 24. April 1836 durch ihre Unterschriften, dass die Commission das Recht hat, die ganze Administration über dieser Begräbnis zu haben und ihrem Gutdenken nach damit zu verwalten.

Erste Sitzung der Commission.

Heute den 5. Juni 1836 hat die Commission ihre Sitzung eröffnet im Haus des Herrn Bruno Bernhard in Mutzig und hat Folgendes beschlossen:

1) Unter der Commission muss ein Gabbaï rischon (Président) ernannt werden.

2) Es muss ein Hauptbuch verfertigt werden, worin alle Verordnungen der Commission und Alles, was sie für nötig befinden, eingeführt werden.

3) Der Gabbaï rischon ist verpflichtet, ein jedes Jahr im Jänner an allen Mitglieder der Commission sein Conkurrent (compte courant) zu schicken, sowohl Einnahme als Ausgab und detailliert Artikel für Artikel mit seiner Unterschrift bekräftigt, jedes Ort und jeder Gegenstand mit Namen bezeichnet.

4) Alle Artiklen, welche in das Hauptbuch geschrieben werden, müssen sogleich an die ganze Commission die Abschrift davon mit der Unterschrift des Gabbaï rischon nebst Siegel geschickt werden.

5) Das oben gemeldete Buch muss in hebraeisch deutscher Sprache geführt werden.

6) Zwei Bücher müssen verfertigt werden, eines, worin die tägliche Gebräuche, Einnahm und Ausgabe, aufgezeichnet werden, und das zweite Buch hat jedes Blatt auf einer Seit Einnahm und auf der andre Seit die Ausgab.

7) Alle Bücher nebst titres der propriétaires müssen in die Hände des Gabbaï rischon gegen Empfangschein gelegt werden.

8) Drei Mitglieder der Commission sollen als Unterreceveurs ernannt werden, welche die Gelder der Gemeinden einzutreiben haben, welche ihnen angewiesen werden.

9) Der Sitz der Unter-receveurs ist zu Mutzig, Duttlenheim, Oberehnheim.

Mutzig, Rosheim, Sulz, Osthoffen, Küdelsheim gehören zu Mutzig, Duttlenheim, Dippigheim, Lingolsheim, Schefolsheim, Kolbsheim gehören zu Duttlenheim.

Obernay, Niedernay, Valf, Zellwiller, Krautergersheim. Ottrott, Stetzheim gehören zu Oberehnheim.

10) Die drei Unter-receveurs müssen alle drei Monat alle ihre Einnahme dem Gabbaï rischon abliefern, wofür er sie quittiert, und der Gabbaï ist verpflichtet aufs höchste innerhalb zehn Tagen dem Caissier sie abzuliefern.

11) Die drei gemeldete receveurs haben den Auftrag die Begräbnisschein an ihre zugehörigen Gemeinden auszustellen.

12) Sogleich als die Begräber ihren Schein empfangen haben, müssen sie den Toten beerdigen.

13) Auf folgender Art und Weise müssen die Totenscheine verfertigt werden — An die Herrn Totengräber in Rosenweiler — Sie werden den gegenwärtigen Toten — von — beerdigen, wofür ich empfangen habe die Summe von — So geschehen zu —

14) Die Totengräber sind gehalten bei erster Gelegenheit die Totenschein an den Herrn Gabbaï rischon abzugeben, längstens aber jede zwei Monat. Der Gabbaï rischon muss es gleich in ein Buch schreiben, dadurch sieht er wieviel jeder Caissier zu liefern hat.

15) Es muss bekannt gemacht werden, dass keiner kein Schein von dem receveur erhalten wird, bis er den Totenschein von dem Herr Maire aufgewiesen hat.

16) sollte sich ein Totenfall an einem Feiertag ereignen, wo keine Scheine verfertigt werden können, so muss die Gemeinde worin dieser Fall sich getroffen hat für Alles Bürge sein, sowohl in Einkaufsgeld als Begräbniskosten, daher soll der Commissär der Gemein zu ihrem Wohl dafür sorgen.

17) Es sollen *Ma'ane loschaun* (Livres de prières) gekauft werden, so dass immer 25 Stück da sein.

18) Die Totengräber, sobald sie etwas nötig befinden machen zu lassen, so müssen sie es dem Gabbaï rischon zu wissen tun.

19) Das ganze Règlement soll an alle Commissär überschickt werden und in der Begräber Behausung zu Rosenweiler angeschlagen und in allen Synagogen vorgelesen werden.

20) Alle Jahr müssen die Gemeinde ihr Jahrgeld Rosch chodesch Nisan bezahlen, im Fall sich eine Gemeinde weigert, so hat der receveur das Recht und die Macht denselben [!] vor Gericht zu ziehen. Sollte sich ein einzelner in einer Gemeinde weigern zu zahlen, so kann die Comission denselben austreichen von seinem Einkaufsrecht.

21) Sollte sich ein Totenfall ereignen, so ist die Verordnung mit der Zahlung Folgendes: Ein B [en] E [rech] (un riche) muss sechs Franken zahlen, und ein rosch ha-bajis [père de famille] 4 fr., wo aber noch kein 13 Jahr alt ist, muss ein B. E. zahlen 4 fr. 4 sous, ein rosch ha-bajis 4 fr. 3 sous, ein nepthel [mort-né] B. E. 8 sous 2 cent; ein r" h" b" 8 s. 1 cent.

Diese Gelder müssen bezahlt werden an den Unter-receveur seines Bezirks, wofür er ein Schein erhält, welcher dem Totengräber muss gebracht werden.

22) Ein jeder Sterbfall muss mit einem Schein von dem Commissär versehen sein, ob er B. E. vermögend ist oder r" h" b" unvermögend für dem Unter-receveur aufzuweisen, dabei ob er eingekauft ist oder nicht.

23) Ein jeder Sterbefall muss zwei Stunden vor der Beerdigung den Totengräber angezeigt werden.

24) Alle diejenigen, welche sich bis dato noch nicht eingekauft haben, müssen sich auf das längste bis Rosch haschonoh einkaufen und werden noch ohne Straf angenommen, sollten sie aber auch diese Zeit übertreten, so sind sie in doppelter Straf, diejenige aber, welche schon den heitigen Datum drei Monat verheiratet sind und sich noch nicht eingekauft haben, müssen sich jetzt schon unterwerfen der Strafe, welche ihnen die Commission auflegt.

25) Auch diejenige, welche sich in die Ehe begeben von heidte an, müssen sich in Zeit drei Monat einkaufen, im Fall sie die Zeit überschritten, sind sie in der Strafe, wie der Artikel 24 lautet.

26) Derjenige, welcher sich einkaufen will, muss ein Schein von seinem Commissär haben, wie gross sein *Nedan* (dot) war, sowohl an Geld als in Häuser und Güter und muss von der *Nedan* zehn sous von hundert zahlen nebst drei Franken *rosch ha-bajis* (taxe de famille).

27) Alle unverheirathete Personen, die für sich selbst sind, müssen sich einkaufen und von hundert zehn sous bezahlen.

28) Will jemand ein Grabplatz kaufen (*Karka*), so muss er sich zu dem receveur von seinem Bezirk wenden, und derselbe muss sich Geld unterlegen lassen von 25 bis 50 Franken, und die Commission wird ihrem Schluss darüber fassen, wie viel er zahlen muss, dafür bekommt er ein Schein an die Totengräber, damit sie den Platz liegen lassen, aber ohne Schein dürfen sie keinen Platz liegen lassen.

29) Derjenige, welcher ein Platz kaufen will, muss im Augenblick, wo der Totenfall geschieht, es gleich dem receveur melden und den Kauf schliessen, denn 24 Stund später dürfen die Totengräber kein Platz für jemand zurück behalten.

30) Ein Jeder, der sein Recht an diesem Begräbnisorte behalten will, obschon er in einer nicht theilhabende Gemeinde wohnen will, muss sein jährlicher Beitrag zur Unterhaltung des Begräbnis zahlen, widrigenfalls er sein Recht verliert.

31) Diejenige Gemeinde oder einzelne Personen, welcher sein Recht auf das Begräbnis aus irgend einer Ursache aufgegeben hat und dennoch irgend ein Grab besuchen wollen, soll jeder einzelne gehalten sein, um Erlaubnis zum Eintritt desselbe Begräbnis zu erhalten, fünfzig Centimes zu bezahlen an den Totengräber, ausser wenn der Besuchende schriftlich hat von seinem Commissär, dass er unvermögend ist.

32) Ein Siegel soll verfertigt werden mit der Aufschrift g" r" m" b" o [Gabbai rischon mibëis olam], Administration du cimetièrre de Rosenweiler, und soll in die Hände des Gabbai rischon gegeben werden.

33) Die Büchs, welche sich auf dem Begräbnis in Rosenweiler befindet und mit der Aufschrift *Zedoqoh tazil mimoves* (La Charité préserve de la mort) bezeichnet ist, muss durch wenigstens zwei Mitglieder der Commission geöffnet werden, um damit nach ihrem Gutachten zu verfahren.

Beschlossen zu Mutzig, den 5. Juni 1836. Die Mitglieder der Commission (suivent les signatures).

24) Alle diejenigen, welche sich bis dato noch nicht eingekauft haben, müssen sich auf das längste bis Rosch haschonoh einkaufen und werden noch ohne Straf angenommen, sollten sie aber auch diese Zeit übertreten, so sind sie in doppelter Straf, diejenige aber, welche schon den heitigen Datum drei Monat verheiratet sind und sich noch nicht eingekauft haben, müssen sich jetzt schon unterwerfen der Strafe, welche ihnen die Commission auflegt.

25) Auch diejenige, welche sich in die Ehe begeben von heidte an, müssen sich in Zeit drei Monat einkaufen, im Fall sie die Zeit überschritten, sind sie in der Strafe, wie der Artikel 24 lautet.

26) Derjenige, welcher sich einkaufen will, muss ein Schein von seinem Commissär haben, wie gross sein *Nedan* (dot) war, sowohl an Geld als in Häuser und Güter und muss von der *Nedan* zehn sous von hundert zahlen nebst drei Franken *rosch ha-bajis* (taxe de famille).

27) Alle unverheirathete Personen, die für sich selbst sind, müssen sich einkaufen und von hundert zehn sous bezahlen.

28) Will jemand ein Grabplatz kaufen (*Karka*), so muss er sich zu dem receveur von seinem Bezirk wenden, und derselbe muss sich Geld unterlegen lassen von 25 bis 50 Franken, und die Commission wird ihrem Schluss darüber fassen, wie viel er zahlen muss, dafür bekommt er ein Schein an die Totengräber, damit sie den Platz liegen lassen, aber ohne Schein dürfen sie keinen Platz liegen lassen.

29) Derjenige, welcher ein Platz kaufen will, muss im Augenblick, wo der Totenfall geschieht, es gleich dem receveur melden und den Kauf schliessen, denn 24 Stund später dürfen die Totengräber kein Platz für jemand zurück behalten.

30) Ein Jeder, der sein Recht an diesem Begräbnisorte behalten will, obschon er in einer nicht theilhabende Gemeinde wohnen will, muss sein jährlicher Beitrag zur Unterhaltung des Begräbnis zahlen, widrigenfalls er sein Recht verliert.

31) Diejenige Gemeinde oder einzelne Personen, welcher sein Recht auf das Begräbnis aus irgend einer Ursache aufgegeben hat und dennoch irgend ein Grab besuchen wollen, soll jeder einzelne gehalten sein, um Erlaubnis zum Eintritt desselbe Begräbnis zu erhalten, fünfzig Centimes zu bezahlen an den Totengräber, ausser wenn der Besuchende schriftlich hat von seinem Commissär, dass er unvermögend ist.

32) Ein Siegel soll verfertigt werden mit der Aufschrift g" r" m" b" o [Gabbai rischon mibëis olam], Administration du cimetière de Rosenweiler, und soll in die Hände des Gabbai rischon gegeben werden.

33) Die Büchs, welche sich auf dem Begräbnis in Rosenweiler befindet und mit der Aufschrift *Zedoqoh tazil mimoves* (La Charité préserve de la mort) bezeichnet ist, muss durch wenigstens zwei Mitglieder der Commission geöffnet werden, um damit nach ihrem Gutachten zu verfahren.

Beschlossen zu Mutzig, den 5. Juni 1836. Die Mitglieder der Commission (suivent les signatures).

1) Wir haben den Herrn Bruno Bernard, Commissär in Mutzig, als erster Verwalter oder Gabbaï rischon ernannt, welcher gegenwärtig ist und annimmt.

2) Haben wir Herrn Meïr Daniel in Mutzig als Caissier ernannt, welcher gegenwärtig ist und annimmt.

3) Alle Gelder, welche eingehen, müssen dem Gabbaï rischon eingehändigt werden und dieser muss sie binnen vierzehn Tage dem Caissier versieren.

4) Der Caissier darf von Niemand Geld einnehmen ausser demjenigen, was ihm durch den Gabbaï rischon versiert wird, auch darf er keines ausgeben ausser gegen einen Schein vom Gabbaï rischon.

5) Bei Herrn Joachim Levy, Rabbiner in Nidernai und Mitglied unserer Commission, sollen alle Abschriften von den Beschlüssen, règlements und Verordnungen mit einem Wort von allem, was zur Administration gehört, und in unsern Büchern eingeschrieben wird, liegen und als Archiven dienen, damit zu allen Zeiten jeder von unsern Ortschaften einsehen und nachsuchen kann was rechtens.

6) Vom heutigen Datum an sollen alle Verordnungen von unseren Einrichtungen ihren Anfang haben.

7) Nachdem wir von Herrn Meïr Daniel mehrere Mal die Bücher, Quittungen, Eigentumstitres, kurz Alles, was zur Administration gehört, verlangten, um mit ihm Rechnung zu halten und sie zu beschliessen und nachdem wir ihm den Tag bestimmt haben, nämlich den 5. Juni 1836, an welchem wir uns hier versammelten. Den nämlichen Tag zu morgen aber reiste Herr Daniel von hier ab ohne uns etwas davon zu sagen zu lassen, deswegen beschliessen wir, dass so lang er obige Begehr nicht nach folgt und unsere Verordnungen nicht bekräftigt, wir ihnen nicht als Caissier ansehen können und Herr Bruno Bernard ist beauftragt einstweilen diese Stelle zu versehen.

8) Nachdem Herr Meïr Daniel heute erscheint, ohne obige Begehren uns zu vollziehen, so wollen wir wenigstens provisorischer Weise seine nachstehende Declaration einschreiben:

Rechnung, welche Herr Meïr Daniel gewesener Gabbaï der Commission abgelegt hat.

Herr Meïr Daniel declariert, dass er in der Versammlung der Deputirten von allen Orten, welche am Begräbnis theilhaben, den 18 Oktober 1831 oder 11 Cheschevan 591 in Oberehnheim Rechnung von seiner Administration abgelegt hat und dass sie von Allen genehmigt und unterschrieben worden ist.

Und da nun die Commission Rechnung von ihm verlangte über seine Administration von obengemeldeten Datum bis auf den heutigen [Tag], legte er von seinen Einnahmen und Ausgaben eine Note vor, wovon die Abschrift folgt. (Suit le compte en question d'où il ressort que les recettes étaient de 3291,50 fr. et les dépenses de 3321,75 fr., de sorte que Meïr Daniel avait encore à recevoir le montant de 30,25 fr.)

Declariert ferner, dass noch Ruckstande-Schulden da sind, sowohl für Jahrgelder als für Einkaufsgeld, welche verfallen sein Pesach 596 oder Ostern, den ersten April 1836, wie nachstehend folgt.